

SATZUNG des Vereins „Freunde des Leibniz-Gymnasiums Altdorf e.V.“

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Leibniz-Gymnasiums Altdorf e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Altdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 30233 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Leibniz-Gymnasiums und dessen schulischer Belange. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erheben von Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spenden und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
2. Über die Mittelverwendung beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische (Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Ein Minderjähriger bedarf zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb 30 Kalendertagen Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Dem Beschluss kann das Mitglied innerhalb 30 Kalendertagen widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Dessen Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister.
2. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden in Einzelwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen in das jeweilige Vorstandsamt gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte der erweiterten Vorstandsmitglieder durch den erweiterten Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an Weisungen des erweiterten Vorstands gebunden.

§8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus: a) dem Vorstand i. S. des § 7 der Satzung, b) einem Mitglied des Elternbeirats, c) dem jeweiligen Leiter des Leibniz-Gymnasiums, d) 2 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Gewählte Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
2. Das Mitglied des Elternbeirates und ein Ersatzmitglied werden vom Elternbeirat der Schule bestimmt. Es soll damit garantiert sein, dass an jeder Sitzung ein Mitglied des Elternbeirates teilnehmen kann.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstands.
4. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands kann die Einberufung verlangen.
5. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig, ebenso die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die, dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden in Textform (per Fax oder Brief) eingeladen.
2. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder dann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere a) zur Entgegennahme des Geschäftsberichts, b) zur Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, c) zur Wahl und Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft (§§ 7 und 8, Absatz 1d), d) zur Änderung der Vereinssatzung, e) zur Genehmigung der Jahresabrechnung, f) zur Wahl der Kassenprüfer, g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, h) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein

anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann bis zu 3 andere Mitglieder vertreten.

5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Vertretung ist bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Verwendungszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Nürnberger Land (Sachaufwandsträger) zu, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Leibniz-Gymnasiums Altdorf zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 27.03.2025 neugefasst mit Nachtrag vom 23.09.2025 und 20.11.2025